
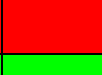

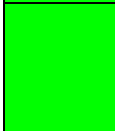


# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt 

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.  
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>			 bis 24 Uhr
	<b>Aufenthalt in Nachtbars</b> , Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. <b>Disco</b>			 bis 24 Uhr
	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.</b> Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen</b> oder Betrieben			
§8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>			
§9	<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln</b>			
	<b>Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.</b>			
§10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>			
§11	<b>Kinobesuche</b> nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 NUR mit Erziehungsberechtigten)	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
§12	<b>Abgabe von Filmen oder Spielen</b> nur entsprechend der Freigabekennzeichen „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§13	<b>Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

 **zeitliche Beschränkungen / Begrenzungen**

werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

Wir beraten und unterstützen sie gerne  
Tipps und Infos im Landratsamt Mühldorf  
Telefon: 08631/699-450 und 08631/699-518

